

Verordnung

zum Schutz des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 9)

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Wölpinghausen, Sachsenhagen, Pollhagen, Nienbrügge, Hülshagen, Nordsehl, Niedernwöhren, Volksdorf, Hesppe-Hiddensen, Rusbend, Meinsen, Evesen, Baum, Cammer und Wiedensahl wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Die Lage des LSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:30.000 (Anlagen 1a und 1b) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlagen 2a und 2b). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Schaumburg, Naturschutzbehörde und bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 340 "Schaumburger Wald" (DE 3520-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) sowie des EU-Vogelschutzgebietes V67 "Schaumburger Wald" (DE 3520-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlagen 1a und 1b) und in der maßgeblichen Karte (Anlagen 2a und 2b) sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet. Die forstlichen Fachbegriffe sind in einem Glossar (Anlage 5) Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 5.323 ha. Die Gesamtgröße des EU-Vogelschutzgebietes "Schaumburger Wald" beträgt ca. 4.159 ha, von denen ca. 4.117 ha im Landkreis Schaumburg liegen und ca. 42 ha außerhalb der LSG Grenze im Landkreis Nienburg. Das FFH-Gebiet "Schaumburger Wald" hat eine Größe von ca. 1.497 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter

Das LSG „Schaumburger Wald“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes und wird dort der naturräumlichen Haupteinheit „Loccumer Geest“ und der Untereinheit „Wiedensahler Lehmplatten“ zugeordnet. Es umfasst die Waldbereiche des Schaumburger Waldes, der sich als breites Band in Südwest-Nordost-Ausrichtung im Nordwesten des Landkreises Schaumburg erstreckt sowie die dem Schaumburger Wald vorgelagerten Offenlandbereiche. Das Gebiet ist charakterisiert durch ein flachwelliges Relief mit Höhen von überwiegend 50 bis 60, maximal 75

m über NN. Der geologische Untergrund besteht aus saaleiszeitlichen Geschiebelehmen, die zum Teil von darunter liegenden kreidezeitlichen Tonsteinen durchragt werden. Nach Süden hin werden sie von einer geringmächtigen Sandlößdecke der Weichsel-Kaltzeit überlagert, welche bereits den standörtlichen Übergang zur Bördenregion anzeigt. Durch die wasserstauende Wirkung der Geschiebelehme und Tonschichten haben sich im gesamten Gebiet großflächig staunasse Böden (Pseudogleye) entwickelt, die in Bereichen mit sehr stark tonigem Untergrund als Pelosol-Pseudogleye anzusprechen sind. In Bachniederungen sind auf fluviatilen Sedimenten stark grundwasserbeeinflusste Gleye entstanden, kleinflächig kommen auch Torfaufagen und Niedermoorstandorte vor. Durch diese standörtlichen Gegebenheiten ist der größte Teil des Gebietes seit alters her bewaldet, lediglich die weniger vernässten Randbereiche konnten, je nach Grad der Vernässung, als Acker oder Grünland kultiviert werden.

Die Waldbereiche des Schaumburger Waldes werden überwiegend von mehr oder weniger naturnahen Laubwaldbeständen geprägt, während naturferne Laub- und Nadelholzaufforstungen, insbesondere aus Fichten und Pappeln, vergleichsweise geringe Flächenanteile einnehmen. Die Eichenwälder, welche zumeist auf den staunassen Böden stocken und bei denen es sich überwiegend um Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Ausprägung mit Übergängen zu bodensauren bzw. mesophilen Buchenwäldern handelt, sind durch die Forstwirtschaft entstanden und nehmen heute Flächenanteile ein, die ohne menschliche Einflüsse von anderen Waldgesellschaften, insbesondere Buchenwäldern, bestockt würden.

Einen besonderen Wert weisen dabei zahlreiche Altbestände mit zum Teil hohem Totholzanteil auf, die den Schaumburger Wald zu einem der wichtigsten Vorkommen naturnaher Laubwälder im niedersächsischen Tiefland machen. Daran gebunden sind bedeutende Vorkommen seltener Fledermaus- und Spechtarten. Auch bietet der hohe Anteil an Altbeständen Brutmöglichkeiten für seltene Großvogelarten. Der Schaumburger Wald wird von einem teilweise noch naturnah ausgeprägten System kleiner Fließgewässer durchzogen. Am Rande dieser Fließgewässer, wie auch in feuchten Senken, stocken stellenweise kleinflächige Feuchtwälder. Darüber hinaus ist innerhalb des Waldgebietes eine Reihe von naturnahen Stillgewässern anzutreffen, bei denen es sich im Wesentlichen um alte und z.T. heute wieder verlandete Fischteiche handelt. Hier konnten sich teilweise Bruch- bzw. Sumpfwälder entwickeln, die durch einen hohen Grundwasserstand und längeranhaltende Überstauung im Winterhalbjahr gekennzeichnet sind. Von besonderer Bedeutung sind die an verschiedenen Stellen anzutreffenden Waldwiesenkomplexe. Hier sind zahlreiche typische Pflanzengesellschaften in ihrer charakteristischen Artenkombination in großen Flächenanteilen vorzufinden und in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten miteinander verzahnt. Es handelt sich v.a. um mäßig nährstoffreiches feuchtes bis nasses Grünland (mit Tendenzen zu mageren Pfeifengraswiesen). Weitere Besonderheiten des Schaumburger Waldes sind eine Reihe historischer Kulturlandschaftselemente. So sind an verschiedenen Stellen Nieder- und Hudewaldrelikte, Schneitelbäume sowie Relikte von Wölbäckern anzutreffen. Darüber hinaus finden sich einige kulturhistorisch bedeutsame Elemente, wie z.B. das Jagdschloss Baum, zwei Mausoleen, die Schaumburger Landwehr und mehrere alte Alleen.

In den an den Wald angrenzenden Offenlandbereichen ist die Nutzung abhängig von den standörtlichen Gegebenheiten. Werden trockenere Lagen fast durchweg ackerbaulich genutzt, so herrscht auf feuchteren Flächen Grünlandnutzung vor. Hier haben sich vielerorts Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze erhalten können. Diese Bereiche weisen, nicht zuletzt durch die Waldrandsituation des Schaumburger Waldes, einen hohen landschaftlichen Reiz und eine besondere Wertigkeit für den Naturhaushalt auf.

Insgesamt zeichnet sich der Schaumburger Wald durch eine im vergangenen Jahrhundert wenig veränderte Nutzung aus und hat sich daher in besonderer Art und Weise die Eigenart eines Waldgebietes im Randbereich von der Geest zur Börde erhalten können. Mit einem hohen Anteil an naturnahen Laubwäldern, blütenreichen Waldwiesen und historischen Nieder-, Mittel- und Hudewaldresten sowie mit zahlreichen Kleingewässern, Bächen und Gräben sowie den angrenzenden Waldrandbereichen als Kulissenräumen, weist der Schaumburger Wald eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf und besitzt somit auch eine hohe Bedeutung für das Naturerleben. Aufgrund seines weitläufigen Wegenetzes eignet er sich sehr gut für eine ruhige Erholung. Darüber hinaus kommt dem Schaumburger Wald durch seine standörtlichen Besonderheiten, seine Altholzbestände, die strukturreichen Waldwiesenkomplexe und Waldrandbereiche sowie die zahlreichen Gewässer, eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Entwicklung und Sicherung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten, auch durch das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten,
 - b) die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
 - c) der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
 - d) die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung,
 - e) der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, mesophiler Buchen- und Eichen-Buchenwälder, bodensaurer Buchen- und Eichen-Buchenwälder mit einem hohen Anteil der Stechpalme, feuchter bodensaurer Buchen- und Eichenwälder auf sandigen Böden sowie Sumpf- und Bruchwälder,
 - f) der Erhalt von Sonderbiotopen, wie bspw. Obstwiesen, Steinhäufen oder Wurzelteller sowie von Alt- und Totholzstrukturen,
 - g) der Erhalt von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
 - h) der Erhalt und die Pflege historischer Waldnutzungsformen wie Schneitel- oder Hudewaldrelikte,
 - i) der Erhalt von Wölbacker-Relikten,
 - j) der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit ihren aquatischen Lebensräumen sowie der zonal anschließenden Biotope wie Röhrichte, Feuchtgebüsche und Bruchwälder,
 - k) der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich ihrer Auen,
 - l) das Freihalten der angrenzenden Offenlandbereiche von großflächigen Aufforstungen und die Entwicklung strukturreicher Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland,
 - m) der Erhalt, die Entwicklung und die Pflege von Grünlandbereichen im Offenland,
 - n) der Erhalt, die Entwicklung und die Pflege der Waldwiesenkomplexe mit einem möglichst hohen Anteil an artenreichem, extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
 - o) der Erhalt von Landröhrichtern, Rieden, Sümpfen sowie artenreichen Hochstaudenfluren,
 - p) der Erhalt und die Entwicklung gliedernder Landschaftselemente im Offenland wie Einzelbäumen, Baumreihen und Feldgehölzen, insbesondere in strukturärmeren Bereichen,
 - q) der Erhalt und die Förderung von den in Anlage 4 Nr. 3 genannten Vogelarten.
2. Besonderer Schutzzweck:
 - a) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes gem. § 1 Abs. 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", die Unterschutzstellung des Schaumburger Waldes als Teilgebiet des FFH-Gebietes 340 und des Europäischen Vogelschutzgebietes V67 trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 340 und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen im Gebiet vorkommenden Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V67 zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - b) Erhaltungsziele für die in der Übersichtskarte gekennzeichneten Natura 2000-Gebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere der:
 - Lebensraumtypen (LRT) und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie (Anlage 3)
 - wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anlage 4)

3. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, nachteilig verändern oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht durch eine Erlaubnispflicht nach § 4 geregelt werden oder nach § 5 freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die FFH und Vogelschutzgebiet ist, sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

- (2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur, ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. auf Flächen des EU-Vogelschutzgebietes unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem EU-Vogelschutzgebiet zu unterschreiten; ausgenommen vom Verbot ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken nach vorheriger Anzeige,
3. die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen, ausgenommen Parkbänke,
4. Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, ausgenommen ist das Aufstellen mobiler Schutzräume für Beschäftigte in der Forstwirtschaft,
5. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
6. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
7. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen, sowie das Befahren der Betriebsflächen und –wege der Bundeswasserstraßen mit WSV-Fahrzeugen und Fahrzeugen Dritter, die im Auftrag der WSV tätig sind,
8. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
9. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; mit Ausnahme der nach § 5 Abs. 3 freigestellten Nutzung.

- (3) Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, von Verkaufseinrichtungen, von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art sind,
 2. das Anbringen und Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,

3. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes mit Ausnahme ordnungsgemäßer Pflegemaßnahmen, z.B. Rückschnitt des jährlichen Zuwachses,
 4. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Gewässern,
 5. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von landschaftlich, erdgeschichtlich oder kulturhistorisch bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 6. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 7. die Anlage oder Neubau/Veränderung von Straßen, Wegen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Waldes,
 8. die Durchführung von Maßnahmen, die eine Veränderung der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Bodenwasserhaushaltes zum Ziel haben, beispielsweise das Anlegen von Drainagen oder Entwässerungsgräben,
 9. die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
 10. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und erwerbsgärtnerische Kulturflächen,
 11. die Umwandlung von in der maßgeblichen Karte (Anlagen 2a und 2b) dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart einschließlich Wildäsaungsflächen (z.B. Wildwiesen, Wildäcker) sowie der Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat,
 12. die Art und Weise der Grünlandbewirtschaftung auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlagen 2a und 2b) dargestellten besonders geschützten oder als Lebensraumtyp festgestellten Grünlandflächen des FFH-Gebietes,
 13. die Durchführung von organisierten öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Weitergehende Regelungen, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht, die unverzüglich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 4. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. der Flugbetrieb der Bundeswehr im gesetzlich zugelassenen Umfang,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer,
 7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen,
 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen des LSG

- a) ohne die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
- b) in heimisch bestockten Beständen bei Kahlschlag größer als 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige einen Monat vor Durchführung bzw. größer als 1,0 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- c) ohne die Wiederaufforstung mit Nadelholz dominierten Beständen oder die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelholz dominierte Bestände,
- d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grau-, Mittel- und Schwarzspechts, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholzzelbstwerbung in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

3. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlagen 2a und 2b) dargestellten Waldflächen des FFH-Gebietes mit den Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130, 9160 und 9190, soweit

- a) abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1b ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge zur Verjüngung von Eichenbeständen mit einer Größe unter 0,5 ha,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten sowie in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, ausgenommen ist die Nutzung bereits vorhandener Gassen im 20 Meter Abstand bei starker Trockenheit oder andauerndem Frost, nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholzzelbstwerbung in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) abweichend von § 5 (2) Nr. 2 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter und ohne die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen,

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- i) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypenfläche der/ des jeweiligen Eigentümerin/ Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- j) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/ des jeweiligen Eigentümerin/ Eigentü-

mers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der/ des jeweiligen Eigentümerin/ Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- k) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- l) auf mindestens 80 % jeder Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, auf Flächen mit LRT 9160 und 9190 zusätzlich die Dominanz von Eichen (Stieleichen, Traubeneichen) erhalten bleibt oder entwickelt wird, auf Flächen des LRT 9120 zusätzlich auf mindestens 10% der Fläche Ilex erhalten oder dessen Entwicklung geduldet wird.

und bei künstlicher Verjüngung

- m) auf Flächen der LRT 9160 und 9190 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stieleichen oder Traubeneichen angepflanzt oder gesät werden,
- n) auf Flächen der LRT 9110, 9120 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. innerhalb des FFH-Gebietes auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers insgesamt mindestens 6 Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholtselbstwerbung in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. Absatz 3, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (4) In den Abs. 2 bis 3 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen kann die Naturschutzbehörde die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen oder die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflichten, Erlaubnisvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG (z.B. die Beseitigung von Neophytenbeständen, der Rückschnitt von Gehölzen, Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Schaumburger Wald" vom 07.05.2008 außer Kraft.

Stadthagen, den 05.12.2018

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

Anlagen

Anlage 1a, 1b:	Übersichtskarten im Maßstab 1:30.000
Anlage 2a, 2b:	Maßgebliche Karten im Maßstab 1:10.000 (zur Einsicht bei den Gemeinden und beim Landkreis)
Anlage 3:	Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Tierarten
Anlage 4:	Erhaltungsziele für wertbestimmende und weitere maßgebliche Vogelarten
Anlage 5:	Glossar

Anlage 3

Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 340 LSG "Schaumburger Wald" Lebensraumtypen und Arten

1. Lebensraumtypen

LRT 3150 – Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften

Gut entwickelte Großlaichkraut-Bestände und Röhrichte sowie schwach eutrophe Verhältnisse mit größerer Sichttiefe in einem naturnahen, kleinen Stauteich bei Buchenbrink. Typische Arten sind beispielsweise das Glänzende Laichkraut (*Potamogeton natans*), der Schmalblättrige Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und die Gewöhnliche Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 6410 - Pfeifengraswiesen

Artenreiche Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten in den Bereichen Rotenbrink, Timmerbrink und Hellort der Revierförsterei Pollhagen. Die Flächen werden als ein- bis zweischürige Heuwiesen extensiv bewirtschaftet. Charakteristisch ist eine artenreiche Kombination aus zahlreichen Kräutern und Sauergräsern, insbesondere Seggen. Typische Arten sind neben den Verbands-Kennarten der Pfeifengras-Wiese (*Molinia caerulea*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), lokale Kennarten wie Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Pfeifengraswiesen kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Typische Arten sind Gräser wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) in Verbindung mit Wilder Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Pastinak (*Pastinaca sativa*) und anderen Kräutern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten magerer Flachland-Mähwiesen kommen in stabilen Populationen vor. Auf zahlreichen Flächen ist eine Entwicklung zu artenreichem Feucht- und Nassgrünland zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist begrüßenswert, da sie zu verschiedenen seltenen Grünlandtypen führt, die i.d.R. noch deutlich artenreicher als mesophiles Grünland sein können.

LRT 9120 – Atlantische bodensaure Buchen- Eichenwälder mit Stechpalme

Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert; auf Teilflächen sind Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche beigemischt. Die Strauchschicht weist einen hohen Anteil an Stechpalme aus, darunter zahlreiche alte, hochwüchsige Exemplare. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hutewaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Bestände des LRT 9110 – Hainsimsen- Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) sollen durch Erhaltung und Förderung der Stechpalme zum Lebensraumtyp 9120 entwickelt werden.

LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwälder

Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, ist kontinuierlich hoch. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder

Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit Mischbaumarten, wie z.B. Esche und Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Mittel- und Hudewaldstrukturen. Die Verjüngung der Eichen-Hainbuchenwälder ist in der Regel nur über kleinere Kahlschläge möglich, wobei die im Schaumburger Wald besonders starkwüchsige Hainbuche zugunsten der Eiche dezimiert werden muss. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel und Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten, auch aus Faulbaum, ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hude- und Mittelwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensaurer Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die Vorkommen an Waldrändern und auf Lichtungen sind der Bewirtschaftung entsprechend nicht über längere Zeiträume ausgebildet, sondern werden i.d.R. von Gehölzen überwachsen und verschattet bzw. entstehen an anderer Stelle neu. Im Schaumburger Wald ist der Lebensraumtyp im Bereich Eveserhorst großflächig ausgebildet. Typische Arten sind beispielsweise Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gewöhnlicher Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris*), Taumel-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) und Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. Arten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich selbst tragenden Population des Großen Mausohrs, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von Buchenwäldern oder buchendominierten Wäldern mit geeigneter Struktur, d.h. mit zumindest in Teilbereichen unterwuchsfreien und –armen Abschnitten, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die im Wald vorhandenen, artenreichen Grünlandflächen sind als Jagdgebiete ebenfalls von großer Bedeutung. Sie werden extensiv bewirtschaftet, sind zeitweise kurzrasig und bilden einen Lebensraum für zahlreiche Insektenarten, die vom Großen Mausohr als Nahrung genutzt werden können.

Anlage 4

Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V67 "Schaumburger Wald" Vogelarten

1. Wertbestimmende Vogelarten

Grauspecht (*Picus canus*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung alter reich strukturierter Laubwaldbestände mit hohem Totholzanteil sowie Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald. Erhalt bzw. Förderung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen). Extensive landwirtschaftliche Nutzung auf mageren Standorten mit hohem Nahrungsangebot, insbesondere Ameisen. Erhalt und Förderung von reich strukturierten Waldrändern.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Erhalt und Förderung strukturreicher alter Laubmischwaldbestände mit hohem Anteil grobborkiger Baumarten. Schutz und Entwicklung von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen, großkronigen Altbäumen. Erhalt von Höhlenbäumen und Höhlenzentren. Förderung der Vernetzung dieser Bereiche. Schutz und Förderung sonnenexponierter großkroniger Eichen. Erhalt und Förderung des Totholzangebotes sowie weiterer grobborkiger Baumarten (z.B. Erle, Ulme, Ahornarten, Linde). Förderung der Verjüngung/ Pflanzung von Eichbeständen, vorzugsweise auf standörtlich geeigneten Flächen mit derzeit naturferner Bestockung. Schutz vor großflächigen Kahlschlägen und vor Isolierung geeigneter Waldbestände.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung. Erhalt von Höhlenbäumen sowie Erhalt bzw. Entwicklung von Alt- und Totholzinseln, die als Netz von Habitatbäumen über den Waldbestand verteilt sind. Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitate sowie Erhalt und Förderung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

2. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhalt und Entwicklung naturnaher, möglichst unverbauter strukturreicher Fließgewässersysteme mit guter Wasserqualität und natürlicher Fließgewässerdynamik. Erhalt und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit guter Wasserqualität.

Krickente (*Anas crecca*)

Erhalt und Entwicklung von Gewässern mit natürlichem Nahrungsangebot. Erhalt des Feuchtgrünlandanteils.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Erhalt einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen. Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Grünlandbereiche. Förderung einer artenreichen Ameisenfauna.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen. Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen. Erhalt und Entwicklung von lichten Waldrändern.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Sicherung und Entwicklung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz) und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland. Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten (Feuchtgrünlandbereiche und nahrungsreiche Gewässer), in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhalt und Entwicklung von Altholzinseln und alten großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit in Waldrandnähe. Erhalt und Entwicklung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen und Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen im Bereich traditioneller Brutvorkommen. Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten (z.B. Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder) in räumlichen Verbund mit Bruthabitaten.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Erhalt und Entwicklung von Waldlichtungen und Blößen in feuchten Waldgebieten. Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz als Deckungsstruktur. Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Waldwiesen zur Förderung der Nahrungsverfügbarkeit.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Erhalt und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation und Verlandungszonen. Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Pufferzonen. Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Erhalt und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen wie Flachwasserzonen, Schlammufer sowie Feucht- und Nassgrünland. Erhalt und Förderung von Kleingewässern und Flachwassermulden. Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen.

3. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, deren Erhaltung und Förderung zu sichern ist**Kolkrabe (*Corvus corax*)**

Erhalt von Horstbäumen sowie Vermeidung von Störungen während der Brutzeit.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Erhalt und Entwicklung von Althölzern und Totholz in geeigneten Wald-Gewässer-Komplexen als Brutbäume sowie Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten. Erhalt und Entwicklung schwach oder nicht genutzter, strukturreicher Waldparzellen mit hohem Altholzanteil. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen und Altwässern. Schutz der Nestbäume und ihrer Umgebung; Gebietsberuhigung im Bereich der Brutstandorte während der Brutzeit durch Festlegung von Horstschutzzonen.

Kranich (*Grus grus*)

Erhalt von extensiv genutzten Grün- und Brachflächen im Nahbereich der Brutplätze zur Jungenaufzucht. Entwicklung und Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.

Uhu (*Bubo bubo*)

Erhalt von Nestbäumen. Schaffung eines Biotopverbundes geeigneter Lebensräume durch Förderung und Erhalt kleinparzellierter, strukturreicher Kulturlandschaften mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.

Anlage 5

Glossar

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E&E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung einschließlich einer plätze- oder streifenweisen oberflächlichen Bodenverwundung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden, z.B. durch Luftschadstoffeinträge, ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragssteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z.B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeunterhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen). Das zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Eichenkulturen stellt ebenfalls keine Entwässerung dar.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	allgemein: Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des Grau-, Mittel- und Schwarzspechts: Altholzrein- oder Altholzmischbeständen mit den führenden Baumarten Eiche, Buche, Fichte, Kiefer sowie sonstige Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn) des Großen Mausohrs: Altholzrein- und Altholzmischbeständen mit der führenden Baumart Buche.
Fräsen	Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.

Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.
gebietsfremd	Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, zu Fall bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.
invasiv	Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.
Kahlschlag	siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der Verordnung.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung, vor allem in Eichen-LRT, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit einem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
milieugeeignetes Material	Gebrochene Natursteine der in der Region vorkommenden Karbonat- oder Silikatgesteine, z.B. Oolithkalk sowie Kiese, soweit sie in ihren mineralischen Eigenschaften dem lokal anstehenden Gesteinsmaterial gleich oder ähnlich sind. Die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau ist somit unzulässig.
Mulchen	Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriffe in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.
Nadelholz-dominiert	Der Nadelholzanteil ist größer als 50%.

Natura 2000-Gebiet	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
öffentliche Veranstaltungen	Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und der Teilnehmerkreis nicht auf einen namentlich oder sonst individuell bezeichneten Personenkreis beschränkt ist.
Pflanzenschutzmittel	Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.
Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder Hangneigung durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungssaatgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials (mehr als 100 kg/m ²).
Wegeneu- oder ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glättziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.